

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff.

Erste Ausgabe jeden Sonnabend nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevoigtstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Kottluff entgegen-
genommen und pro 1spaltige Zeile mit 15 Pf. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Anzeigen-Aannahme in der Expedition bis spätestens Freitag nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Vereinsserate müssen bis Freitag nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telephon ausgegeben werden. Fernsprecher Amt Siegmars 244.

№ 6

Sonnabend, den 12. Februar

1916

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff, am 10. Februar 1916.
Die Gemeindevorstände.

Verordnung, betreffend den Handel mit Marmelade.

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607 und 728 ff.) wird folgendes bestimmt:

I. Marmeladen dürfen zum Verkauf nur feilgeboten werden, wenn sie in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise einen Vermerk auf der Verpackung tragen, aus der sich ergibt, welche Sorte (I-V der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. Dezember 1915, Reichs-Gesetzblatt Seite 817) den Inhalt der Verpackung bildet. Ferner muß auf der Verpackung in leicht erkennbarer Weise das Gewicht angegeben sein, und zwar entsprechend den Festsetzungen des Herrn Reichskanzlers in der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1915 unter II bei Verpackungen in Flaschen oder in sonstigen Gefäßen über 15 kg das Reingewicht (Nettogewicht), bei anderen Verpackungen das Rohgewicht (Brutto für Netto).

II. Zuwiderhandlungen werden nach § 17 der Verordnung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607 ff.) bestraft.

III. Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1916 in Kraft. 67a II B Ia.
Dresden, den 2. Februar 1916. Ministerium des Innern.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff, am 10. Februar 1916.
Die Gemeindevorstände.

Änderung der Bekanntmachung über Kleinhandelshöchstpreise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut.

Nach Gehör der Preisprüfungsstelle werden für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz mit Ausnahme der Stadt Limbach folgende Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt:

1. Weißkohl (Weißkraut)	1/2 kg	7 Pf.
2. Rotkohl (Blaukohl)	1/2	11
3. Wirtskohl (Savoyerkohl)	1/2	11
4. Grünkohl (Braun- oder Krauskohl)	1/2	9
5. Kohlrüben (Stechrüben, Brühen oder Dotschen)		
a. für weiße Kohlrüben	1/2	4
b. für gelbe Kohlrüben	1/2	6
6. Mohrrüben (rote und gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt)		
a. lange Speisemöhren		
1) weißfleischige (sogen. Pferdemöhren)	1/2	5
2) rotfleischige Speisemöhren	1/2	8
b. Karotten (kurze, rotfleischige)	1/2	11
7. Zwiebeln	1/2	20
8. Sauerkraut (Sauerkohl)	1/2	16

Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher.

Die Höchstpreise beziehen sich nicht auf Waren, die aus dem Auslande bezogen sind. Werden solche ausländische Waren zu höheren Kleinhandelspreisen verkauft als sie unter § 1 festgesetzt sind, so ist ihre Herkunft nachzuweisen.

Die Preise dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten für beste Waren. Bruchteile von Pfennigen können nach oben abgerundet werden.

Überschreitungen der Höchstpreise werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft. Außerdem kann die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt gemacht, neben der Gefängnisstrafe auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt und der Gewerbebetrieb durch die Verwaltungsbehörde untersagt werden.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Bekanntmachung des unterzeichneten Kommunalverbandes vom 14. Januar 1916 — Chemnitzer Tageblatt vom 15. Januar 1916, Nr. 14 — außer Kraft.
Chemnitz, am 5. Februar 1916.
Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff, am 10. Februar 1916.
Die Gemeindevorstände.

Nach Gehör der Preisprüfungsstelle werden folgende

Höchstpreise für Süßwasserfische

für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz, einschließlich der Stadt Limbach, für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt:

Karpfen bis 2 Pfund	1,20 M.	für das Pfund
über 2 Pfund	1,30	
Schleien	1,50	
Hechte	1,25	
Blasen und Brachsen über 1 Pfund	0,75	
bis 1	0,65	
Plögen und Rotzungen über 1 Pfund	0,75	
bis 1	0,65	

Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher.
Diese Preise dürfen bei Abgabe an die Verbraucher nicht überschritten werden. Es ist aber gestattet, Bruchteile von Pfennigen nach oben abzurunden.

Wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft. Neben dieser Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist. Auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.
Chemnitz, am 5. Februar 1916.
Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff, am 10. Februar 1916.
Die Gemeindevorstände.

Änderung der Bekanntmachung über Höchstpreise für Schweinefleisch.

Auf Grund von § 5 der Bundesratsverordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 in Verbindung mit der Ausführungsverordnung des Königl.

lichen Ministeriums des Innern vom 10. November 1915 werden nach Gehör der Preisprüfungsstelle die Höchstpreise für Schweinefleisch für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz, ausschließlich der Stadt Limbach, wie folgt festgesetzt:

1. Frisches Schweinefleisch (Ramm, Bauch, Keule, Lende, Rücken, Schenkel) für das Pfund	1,45 M.
2. Pösteleisch (beim Verkauf von Ramm, Lende, Schenkel und Pösteleisch ist eine Knochenbeilage bis zu höchstens 80 g zulässig)	1,60
3. Schweineknochen (Spitz, mit Diablen)	0,80
4. Rauchfleisch (Schwarzfleisch)	1,80
5. Schmeer und roher Speck	1,80
6. Geräucherter Speck:	
Speck I (Rückenspeck)	2,20
Speck II (Bauch- und Schenkelspeck)	2,00
7. Schmeerfett (ausgelassen)	2,20
8. Würstfett	1,40
9. Schinken (Ausschnitt), roh (sog. Lachschen)	2,20
10. Schinken (Ausschnitt), gehackt	2,40
11. Schinken, roh, mit Knochen	1,90
12. gehacktes Fleisch und rohe Bratwürst	1,70

Würstsorten:

13. Blut- und Leberwurst	
I. Sorte — zu ihr darf nur Schweinefleisch und Kalbfleisch verwendet werden	für das Pfund 2,00 M.
II. Sorte — zu ihr darf neben Schweinefleisch und Kalbfleisch noch Rindfleisch und Hammelfleisch verwendet werden	1,80
14. Mettwurst, geräucherter Bratwurst und Jagdwurst	2,00
15. Knoblauchwurst	1,60
16. Zerelatwurst, weich	2,40
hart	2,80
17. Drehwurst (Sülzwurst)	1,50
18. Sätze	1,00

— zu den Würstsorten unter Nr. 14—17 darf nur Schweinefleisch, Kalbfleisch, Rindfleisch und Hammelfleisch verwendet werden.

Die Preise dürfen bei Abgabe an die Verbraucher nicht überschritten werden. Es ist aber gestattet, Bruchteile von Pfennigen nach oben abzurunden.

Verkäufe von Auslandsspeck, den die Gemeinden durch Vermittlung des Kommunalverbandes bezogen haben, fallen nicht unter diese Preisfestsetzung.

Für ausländisches Schweinefleisch und für ausländischen rohen Speck ist die Bekanntmachung des unterzeichneten Kommunalverbandes vom 5. Januar 1916 gültig.

Wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft. Neben dieser Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist. Auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Bekanntmachung des unterzeichneten Kommunalverbandes vom 30. November 1915 — Chemnitzer Tageblatt vom 1. Dezember 1915, Nr. 333 — außer Kraft.
Chemnitz, am 5. Februar 1916.
Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Nahrungsmittelverkauf in Reichenbrand.

Solange der Vorrat reicht, findet
Montag, den 14. Februar 1916, nachm. von 2—4 Uhr

im hiesigen Freibanklokal der Einzelverkauf von	
Haferflocken	1/2 kg 50 Pf.
Kaffee	1/4 " 90
Reis	1 " 100
Speck, gefalzen	1/2 kg 220 Pf.
Speck, geräuchert	1/2 kg 240 Pf.

an die hiesigen Ortseinwohner statt. Abgezähltes Geld und Einschlagspapier ist mitzubringen.
Reichenbrand, am 9. Februar 1916. Der Gemeindevorstand.

Wehrbeitrag!

Die letzte Rate des Wehrbeitrages ist bis längstens den
15. Februar 1916
an unsere Steuerkasse abzuführen.
Siegmars, den 6. Januar 1916. Der Gemeindevorstand.

Gemüse- u. Verkauf.

Der Einzelverkauf von	
Haferflocken	1/2 kg 50 Pf.
Kaffee	1/4 " 90
Reis	1 " 100
Erbsen, grün	1/2 " 50
Kaffee	1 Büchse oder 1/2 " 250
Fleischkonserven (Rind)	Dose 130

durch die Gemeinde Rabenstein erfolgt
Donnerstag, den 17. Februar d. J., von vorm. 10 Uhr ab
in der Brauerei (Johs. Esche). Marken werden daselbst
Mittwoch, den 16. Februar d. J., nachmittags 4—5 Uhr
ausgegeben. Andrang ist zu vermeiden, da genügend Marken, die nur für den Tag, an dem sie
gelöst sind, gelten, ausgeteilt werden.
Die Marken, Brothefte und abgezähltes Geld sind mitzubringen.
Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß ohne Marken und Brothefte nichts
verabfolgt wird, auch ist die Zeit streng innezuhalten, welche je auf der Marke angegeben ist.
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 10. Februar 1916.

Familien-Unterstützung.

Die Auszahlung der Gemeinde- und Bezirksunterstützungen an bedürftige Familien der
zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften für den Monat Februar soll ausnahmsweise
Dienstag, am 15. Februar 1916
von vorm. 8—12 Uhr für die Markeninhaber 1—250
und nachm. 2—5 Uhr für die Markeninhaber 251—500
im hiesigen Rathaus
und zwar genau der Markennummer nach erfolgen.
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 10. Februar 1916.